



Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Sonderpädagogik (Master of Arts – M. A.)

Vom 14. Mai 2009¹

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 7. Mai 2009 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Sonderpädagogik gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom ... Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bleibt unberührt.

§ 2 Bewerbungsfristen

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein.

§ 3 Studienberechtigung

Zum Studium hat Zugang, wer

1. eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten in einem sonder- oder sozialpädagogisch ausgerichteten Fach oder einem gleichwertigen berufsqualifizierenden Studium erlangt hat und über Praxiserfahrungen in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern verfügt und
3. erfolgreich am Zulassungsverfahren (§ 4) teilgenommen hat.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt nach einem förmlichen Aufnahmeverfahren. Hierfür wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 8 der Studien- und Prüfungsordnung) eine Aufnahmekommission gebildet, bestehend aus zwei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 03.08.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 16/2011 Seite 19)

- (2) Das Aufnahmeverfahren dient der Feststellung von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Aufnahmekommission anhand des in der Anlage geregelten Bewertungsmaßstabes getroffen. Das Aufnahmeverfahren verläuft in der Regel in zwei Abschnitten:

1. Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweise der Studienberechtigung nach § 3;
 - Liegt der gemäß § 3 erforderliche Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, genügt der Nachweis der Zulassung zur Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt. Der Zulassungsantrag kann in diesem Fall auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 5 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Der Nachweis ist bis zum 30.11 des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt ist, zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so erlischt die Zulassung;
 - Nachweise über besondere studienbegleitende Leistungen und über Leistungen außerhalb des Studiums, aus denen im weiteren Sinn ein Bezug zu dem angestrebten Masterstudiengang hervorgeht;
 - eine maschinenschriftliche Darlegung (max. zwei DIN A 4-Seiten) des bisherigen Werdegangs und der wissenschaftlichen und berufspraktischen Interessen und Vorkenntnisse.

Auf der Bewertungsbasis der eingereichten Unterlagen entscheidet die Kommission, ob der Bewerber ggf. zum zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens zugelassen wird (siehe Anlage Stufe 1 und Gesamtbewertung). Jede Ablehnung einer Bewerbung ist in einer Protokollnotiz zu begründen. In besonderen Fällen kann die Auswahlkommission eine Zulassung auch ohne das Durchlaufen des zweiten Abschnitts des Aufnahmeverfahrens empfehlen (siehe Absatz 3).

2. Im zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens findet ein Gespräch von ca. 20 Minuten Dauer vor der Aufnahmekommission statt (siehe Anlage Stufe 2 und Gesamtbewertung). Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Fünfundzwanzig Prozent der zu belegenden Studienplätze werden nach dem Kriterium der besten Notendurchschnitte im Erststudium vergeben. Für diese Bewerber entfällt das förmliche Aufnahmeverfahren; für sie gilt der Nachweis der Eignung für das Masterstudium Sonderpädagogik als erbracht.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Teilen des Aufnahmeverfahrens mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Bewerbung als abgelehnt.
- (5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prorektorin für Studium und Lehre nach Empfehlung der Aufnahmekommission.

§ 5 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 6 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik trat am 15. Mai 2009 nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

In der vorliegenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 3. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 16/2011 Seite 19), in Kraft getreten am 1. Juli 2011.

Anlage**Bewertungsmaßstab des Auswahlverfahrens zur Feststellung der Eignung und Motivation**

Ziel des Auswahlverfahrens ist es, jährlich bis zu 30 geeignete und motivierte Studierende für den Studiengang auszuwählen. Zu diesem Zweck findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt.

Stufe 0: Direktzulassung

Bewerber nach § 4 Abs. 4 sind ohne förmliches Aufnahmeverfahren für den Studiengang auszuwählen. Diese Zahl ist von der Gesamtzahl der im Auswahlverfahren zu vergebenen Studienplätze abzuziehen.

Stufe 1: Bewertung der schriftlichen Unterlagen

In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden die von den Bewerbern eingereichten schriftlichen Unterlagen nach folgenden Kriterien jeweils mit 0 – 5 Punkten bewertet, wobei das erste Kriterium dreifach gewichtet wird:

1. Formale Qualifikation durch Erststudium,
2. studienbegleitende Leistungen
(z. B. Studienaufenthalte im Ausland, Praktika, zertifizierte Zusatzausbildungen, ergänzende Studienleistungen in weiteren Fächern, besondere Qualifikationen),
3. Leistungen außerhalb des Studiums
(berufliche Erfahrungen, besonderes Engagement, Preise und Auszeichnungen, ehrenamtliches Engagement),
4. schriftliche Darlegung
(Aktualität und Relevanz der Darlegung, fachliche Kompetenz, Stringenz der Argumentation, Reflexivität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung, bei der maximal 30 Punkte erreicht werden können, wird eine Rangfolge der Bewerber erstellt. Bewerber, die 20 oder mehr Punkte erreichen, werden zur zweiten Stufe des Verfahrens zugelassen.

Stufe 2: Auswahlgespräche

Bewerber, die nicht bereits nach Stufe 0 direkt ausgewählt sind und die Stufe 1 erfolgreich durchlaufen haben, werden bis zur doppelten Zahl der verbliebenen Studienplätze zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Mit den eingeladenen Bewerbern werden anhand eines Interview-Leitfadens Gespräche geführt. Diese Gespräche werden protokolliert und anhand der Kriterien Motivation, sonderpädagogische Schlüsselkompetenzen, Argumentation, Kommunikation und Auftreten, berufliche Eignung und Zielorientierung bewertet. Auch hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Gesamtbewertung

Anhand der erreichten Gesamtpunktzahl aus der Bewertung der schriftlichen Unterlagen und dem Auswahlgespräch von maximal 60 Punkten wird eine Rangliste gebildet. Die Bewerber auf den ersten 30 Plätzen werden zum Studium zugelassen. Die Bewerber auf den Plätzen 31 – 41 erhalten einen Platz auf der Nachrückliste.

Für eine Zulassung müssen mindestens 40 Punkte, davon in jeder Stufe mindestens 20 Punkte erreicht werden. Gegebenenfalls überzählige Studienplätze bleiben unbesetzt.